

Satzung der Stadt Bremervörde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Engeo“

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Bremervörde am 14.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist in der als Anlage beige-fügte Karte rot umrandet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB.

§ 4

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bremervörde, den 21.03.2017

(L. S.)

gez. Fischer
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Engeo“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Die Satzung mit dem im § 2 genannten Lageplan im Maßstab 1: 1.000, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt (in dieser Bekanntmachung verkleinert abgebildet), kann im Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 1. OG, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bremervörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Bremervörde, den 25.03.2017

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister